

## Information für Ehrenamtliche zum neuen Integrationsgesetz aus Sicht des Ausländeramtes Nürnberger Land

Das neue Integrationsgesetz beinhaltet auch eine Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge. Diese gilt bayernweit, kann aber auch von der Regierung auf den Landkreis oder eine Kommune weiter beschränkt werden.

Für vor dem 1.1.16 Anerkannte gilt das Gesetz noch nicht.

**Daher gilt grundsätzlich: Alles, was mit Umzug von anerkannten Flüchtlingen zu tun hat, sollte derzeit vorher und immer über das Ausländeramt/Asylsozialberatung laufen. Ehrenamtliche sollten es aufgrund der komplizierten und noch im Fluss befindlichen Gesetzeslage NICHT anpacken!**

Herr Thoma fasst die wichtigsten Fakten des neuen Gesetzes für die Ehrenamtlichen zusammen.

Ergänzung von Frau Grammel: Anerkannte dürfen in den dezentralen Unterkünften wohnen bleiben, wenn sie keine Wohnung finden. Sie müssen jedoch hierfür etwas bezahlen. Diese Abrechnung soll über eine zentrale Stelle laufen, aber wie die gesamte Abwicklung läuft, ist noch nicht geregelt.

=====

## Wichtigste Neuerungen durch das Integrationsgesetz des Bundes im Bereich der Ausländerbehörde (in Kraft ab 06.08.2016)

- Kraft Gesetzes gilt insbesondere für Asylberechtigte, Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutz oder mit Abschiebungshindernissen bei Entscheidungen ab dem 1. Januar 2016 eine Wohnsitzpflicht für den Freistaat Bayern (§ 12a AufenthG). Diese kann ggf. durch die Regierung von Mittelfranken mit gesondertem Bescheid noch weiter bezüglich des Landkreises Nürnberger Land oder einer konkreten Kommune beschränkt werden.

Wichtig ist, dass diese Wohnsitzverpflichtung sich auch auf im Rahmen eines Visumsverfahrens nachziehende Familienangehörige erstreckt.

Konkretere Angaben zur rückwirkenden Umsetzung ab 1. Januar 2016 – wenn Personen also schon einen Aufenthaltstitel besitzen – und zur Vorgehensweise der Regierung bezüglich der gesonderten Wohnsitzbeschränkung liegen noch nicht vor.

- Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte sowie Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist nunmehr zeitlich und auch bezüglich einzelner Anforderungen unterschiedlich geregelt.

Nach drei Jahren ist insbesondere der Nachweis von Sprachkenntnissen der Stufe C1 sowie ein überwiegend gesicherter Lebensunterhalt erforderlich; nach fünf Jahren müssen zumindest Sprachkenntnisse der Stufe A2 und ein weit überwiegend gesicherter Lebensunterhalt nachgewiesen werden.

Weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und etwaige Ausnahmeregelungen ergeben sich aus dem Gesetz.

Auch hier fehlen uns aber noch detailliertere Ausführungen der Aufsichtsbehörden zur Umsetzung.

- Zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes einschließlich der Verordnung hierzu gibt es auch Informationen der Bundesregierung und des Bundesministerium des Innern unter

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/08/integrationsgesetz-tritt-morgen-in-kraft.html>

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-05-integrationsgesetz.html;jsessionid=8F0726620229561A3AB2B67D634018E3.s1t1>

Jürgen Thoma/Leiter Ausländeramt  
Landratsamt Nürnberger Land  
11. August 2016